Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 78=98 (1932)

Heft: 4

Artikel: Das Delikt betreffend Missbrauch der Dienstgewalt im Sinne des Art. 70 des Militärstrafgesetzes

Autor: Curti

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-10807

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

finden wir in Ziff. 40 die Weisung: «Die Verbindung zu gleichgeordneten Befehlsstellen ist grundsätzlich nach rechts aufzunehmen und aufrechtzuerhalten. Jeder Führer ist daher für die Verbindung zu seinem gleichgestellten rechten Nachbarn verantwortlich, ohne Rücksicht auf die Grenzen der Truppengliederung.» Gleichlautende Bestimmungen finden wir auch in englischen und italienischen Vorschriften.

Es würde zu weit führen, hier noch weitere Grundsätze vorzubringen, wie sie insbesondere für die verschiedenen Kampfhandlungen, für Marsch, Unterkunft, Angriff und Verteidigung aufgestellt werden müssen, sie seien der «Instruktion für den Uebermittlungsdienst» vorbehalten, deren baldiges Erscheinen sehr zu wünschen ist.

Zusammenfassend sei nochmals darauf hingewiesen, dass «Nachrichten, Verbindung und Uebermittlung» drei verschiedene Dinge sind, jedes für sich ein Mittel der Führung und wofür die Führung allein die Verantwortung trägt. Bei jedem dieser Mittel sagt die französische Instruktion: «*Le chef est responsable.*» Sie sind die besonderen Werkzeuge in der Hand des Führers, um seinen Führerwillen ausreifen zu lassen, zu bilden und zur Durchführung zu bringen.

Als Kinder desselben Geistes sind sie verpflichtet aufs engste zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen und zu fördern. Aber jedes muss seine eigene Stellung wahren und darf nicht zugunsten des einen oder anderen Mittels seinen Hauptzweck vergessen: Immer in erster Linie seiner Führung zu dienen.

Das Delikt betreffend Mißbrauch der Dienstgewalt im Sinne des Art. 70 des Militärstrafgesetzes.

Von Oberlt. *Curti* in Luzern.

Das Militärstrafgesetz regelt die Voraussetzungen und die Folgen der militärischen Delikte.

Den Kern des Militärstrafgesetzbuches bilden die sogenannten rein militärischen Delikte. Das sind Verbrechen und Vergehen, die ausschliesslich eine Verletzung der besondern militärischen Pflichten darstellen, strafbare Handlungen, die in der Regel nur von einer der Armee angehörigen Person begangen werden können. Guisan charakterisiert sie in einer Abhandlung als «les manquements professionels du soldat».

Die Gruppe der rein militärischen Delikte steht im Gegensatz zu den uneigentlichen militärischen Verbrechen und Vergehen, zu allen übrigen Delikten nämlich, die im M. St. G. geordnet sind: seien es die Delikte gegen die Landesverteidigung und Wehrkraft, die von jedermann, nicht nur von Militärpersonen, begangen werden können, sich aber gegen besondere militärische Rechtsgüter richten, seien es die gemeinen Verbrechen und Vergehen, die zwar einen Angriff gegen allgemeine Rechtsgüter bedeuten, zugleich aber eine Verletzung militärischer Pflichten in sich schliessen[1]).

Die rein militärischen Delikte verletzen ausschliesslich die besonderen militärischen Pflichten. Sie richten sich gegen die Grundlage, den Rückgrat des Heeres, gegen die Disziplin.

Mayer hat als erster in seinem «Deutschen Militärstrafrecht» darauf hingewiesen, dass sich die Disziplin kundtut in Gehorsam von unten und in Autorität von oben. Das Rechtsgut der militärischen Disziplin kann von zwei Seiten aus angegriffen werden: von den Untergebenen und von den Vorgesetzten. Demgemäss ergeben sich zwei Gruppen von strafbaren Handlungen gegen die Disziplin: die Delikte gegen die Pflicht der militärischen Unterordnung und die unter der Ueberschrift «Missbrauch der Dienstgewalt» zusammengefassten Verbrechen und Vergehen gegen die Pflicht, die militärische Autorität zu wahren.

An die zwei genannten Gruppen schliessen sich gewisse zur dritten Gruppe vereinigte Tatbestände an: strafbare Handlungen, die die Treuepflicht und damit wieder die Disziplin verletzen.

Die Bestimmungen über den Missbrauch der Dienstgewalt schützen die militärische Disziplin, indem sie zu verhindern suchen, dass die Autorität der Vorgesetzten durch pflichtwidriges Benehmen untergraben werde. Die gesetzliche Regelung betr. den Missbrauch der Dienstgewalt bezweckt nicht so sehr, in der Mannschaftsbehandlung die Forderungen der Humanität zu garantieren, als vielmehr die Achtung des Vorgesetzten bei seinen Untergebenen zu erhalten[2]). Die Disziplin wird nicht nur durch Ungehorsam von unten, sondern auch durch jede rechtswidrige Handlung oder Unterlassung des Vorgesetzten erschüttert. Das für den Ernstfall nötige Vertrauen zwischen Truppe und Führer wird durch jedes rechtswidrige Benehmen des Vorgesetzten, durch Ueberschreitung der Kompetenzen, durch Rechtsverweigerung u. a. m. vermindert. Macht

[1]) Botschaft des Bundesrates von 1918.

[2]) Anders scheinbar Ständeratsverhandlungen 1921/22.

und Ansehen der Vorgesetzten gehen verloren. Jedwede Disziplin wird damit unmöglich gemacht. Deshalb rechtfertigt sich der Satz: Wie bei den rein militärischen Delikten überhaupt, so ist auch bei den Vergehen des Missbrauchs der Dienstgewalt geschütztes Rechtsgut die Disziplin. Mit der Disziplin wird die innere Tüchtigkeit des Heeres gewahrt.

Der Abschnitt über den Missbrauch der Dienstgewalt enthält in Art. 70 M. St. G. den Tatbestand der Gefährdung eines Untergebenen. Der Gesetzestext lautet:

> «Wer ohne genügende dienstliche Veranlassung das Leben oder die Gesundheit eines Untergebenen ernstlich gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.
>
> In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.»

Der Artikel betr. die Gefährdung eines Untergebenen war im Entwurf des Bundesrates, enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch, vom Jahre 1918, im dritten Abschnitt über die Dienstverletzungen eingeordnet, wurde aber von der Bundesversammlung in den zweiten Abschnitt versetzt in der Meinung, es handle sich um einen Spezialfall des Missbrauchs der Dienstgewalt. (Maunoir, Rapporteur.)

Art. 70 bildet, wie alle Bestimmungen im Abschnitt betr. den Missbrauch der Dienstgewalt, ein Gegenstück zu den Regeln betr. die Verletzung der Pflicht der militärischen Unterordnung, insbesonders zu den Strafandrohungen bei Ungehorsam, bei Feigheit und bei den sogenannten Wachtvergehen. Wenn es dem Vorgesetzten zusteht, vom Untergebenen im Ernstfall zu verlangen, dass er für die Erfüllung eines Befehls das Leben einsetzt, so muss anderseits gefordert werden, dass der Vorgesetzte Leben oder Gesundheit eines Untergebenen nur in ernste Gefahr bringe, wo genügende dienstliche Veranlassung das erfordert. Ziffer 211 der allgemeinen Dienstvorschriften über den Felddienst vom Jahre 1927 verpflichtet denn auch den Führer in ähnlicher Weise, nutzlose Verluste zu vermeiden.

Subjekt des Deliktes der Gefährdung eines Untergebenen ist der Vorgesetzte. Als Vorgesetzter gilt jener, der einer andern Person gegenüber aus irgendeinem rechtlichen Grunde zur Erteilung von Befehlen in Dienstsachen berechtigt ist. Zwischen dem Subjekt, dem Täter, und der Person, deren Leben oder Gesundheit gefährdet wird, muss ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen, und zwar in dem Sinne, dass die am Leben oder an der Gesundheit gefährdete Person der Befehlsgebung des Täters unterstellt ist.

Ziffer 8 des Dienstreglementes für die schweizerischen Truppen von 1900/1908 unterscheidet zwischen Höhern und Vorgesetzten. Der im Grade oder Rang Höherstehende ist für jeden im Grade oder Range Nachstehenden der Höhere. Der im Grade oder Range Höhere ist aber nicht allen im Grade oder Range Nachstehenden gegenüber Vorgesetzter. Vorgesetzter ist nur jener, dessen Befehlsgewalt eine andere Person dienstlich unterstellt ist. Der Höhere, der Leben oder Gesundheit von im Grade oder Rang Nachstehenden ohne genügende dienstliche Veranlassung ernstlich gefährdet, und zwar ohne zugleich Vorgesetzter der Gefährdeten zu sein, kommt nicht als Subjekt nach Art. 70 M. St. G. in Frage. Er wird nach andern Bestimmungen beurteilt werden müssen, event. nach Art. 69 M. St. G. betr. Befehlsanmassung, nach Art. 180 betr. Disziplinarfehler oder, da das Militärstrafrecht einen allgemeinen Gefährdungsparagraphen nicht kennt, nach einer diesbezüglichen Bestimmung des bürgerlichen Strafrechts.

Der deutsche Berichterstatter im Nationalrat, Seiler, scheint bei der Beratung des Gesetzes allerdings anderer Meinung gewesen zu sein. Er hielt dafür, auch der Höhere ohne Befehlsgewalt könne als Täter nach Art. 70 M. St. G. in Betracht kommen. Dem ist kaum so. Der Gesetzgeber hat dort, wo er nicht nur den Vorgesetzten, sondern jeden Höhern ohne spezielle Befehlsgewalt als Subjekt des Deliktes ins Auge fasste, den Umstand ausdrücklich ausgesprochen. So kommt beispielsweise als Subjekt der Tätlichkeit und Drohungen nach Art. 71 M. St. G. nicht nur der Vorgesetzte, sondern jeder im Grad oder Rang Höhere in Frage.

Wesentliche Voraussetzung nach Art. 70 M. St. G. bildet vielmehr ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Subjekt und der gefährdeten Person. Täter kann nur sein, wer über den Gefährdeten Befehlsgewalt ausübt: der Vorgesetzte.

Die Art und Weise, in der sich die Unterstellung unter die Befehlsgewalt des Vorgesetzten vollzog, ist gleichgültig. Die Befehlsgewalt wird dem betr. Führer in der Regel formell übertragen worden sein. Fällt der formell richtig ernannte Vorgesetzte aus irgendeinem Grunde weg, z. B. durch Tod oder Verwundung in der Schlacht, so tritt der nächste Untergebene an seine Stelle, sofern nicht zum voraus ein Stellvertreter oder Ersatzmann bezeichnet worden ist. Ziff. 53 des Dienstreglementes. Der «nächste Untergebene» resp. der besondere Stellvertreter trägt nun die gleiche militärstrafrechtliche Verantwortung als Vorgesetzter wie bei formell richtiger Uebertragung der Befehlsgewalt.

Schutzobjekt[3]) bildet, wie bei allen rein militärischen Delikten, die Disziplin. Geschützt wird das Interesse der Armee an einer richtigen Handhabung der Dienstgewalt und Befehlsmacht. Die Disziplin ist somit das Rechtsgut, das durch die Strafandrohung geschützt und durch die tatbestandsmässige Handlung verletzt oder gefährdet wird. Das Rechtsgut der Disziplin scheint durch den Tatbestand der Gefährdung eines Untergebenen deshalb gefährdet oder verletzt, weil der ohne genügende dienstliche Veranlassung am Leben oder an der Gesundheit ernstlich Gefährdete zukünftigen Befehlen des Vorgesetzten nicht mehr ohne weiteres Folge leisten wird. Die Untergebenen werden sich erst überlegen, ob nicht der neue Befehl wieder ohne genügende dienstliche Veranlassung ihr Leben oder ihre Gesundheit ernstlich in Gefahr bringe.

Leben und Gesundheit eines Untergebenen bilden das *Tatobjekt,* wobei wir das zum gesetzlichen Tatbestand gehörige Objekt so bezeichnen. Es ist so, dass nicht nur der Staat und die Armee ein Interesse haben an der Erhaltung einer ungelockerten Disziplin. Auch der Untergebene soll vor ernstlicher Gefährdung des Lebens und der Gesundheit gesichert sein, wenn nicht genügende militärische Gründe die Gefährdung rechtfertigen.

Im Entwurf des Bundesrates vom Jahre 1918 war als Tatobjekt nur das Leben erwähnt gewesen. Die ständerätliche Kommission hat das Rechtsgut der Gesundheit des Untergebenen hinzugefügt. Die Autorität des Vorgesetzten wird in der Tat nicht nur Schaden leiden, wenn er ohne genügende dienstliche Veranlassung das Leben, sondern auch wenn er die Gesundheit eines Untergebenen ernstlich in Gefahr bringt.

Unter dem Tatobjekt der Gesundheit ist die Gesundheit des Körpers und des Geistes zu verstehen.

Es muss sich insbesondere immer handeln um Leben und Gesundheit eines Untergebenen. Ohne dass der Träger der Tatobjekte Leben oder Gesundheit der Befehlsgewalt des Täters unterliegt, ist der Tatbestand des Art. 70 M. St. G. nicht erfüllt.

Wollte man annehmen, Leben und Gesundheit des Untergebenen seien Schutz — und nicht Tatobjekt, so müssten die diesbezüglichen Bestimmungen wohl im 7. Abschnitt über die Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben untergebracht

[3]) Die Unterscheidung eines Schutzobjektes und eines Tatobjektes ist dem Lehrbuch des Strafrechts von Mayer, in Bibliothek der Kriminalistik entnommen. St. 97 l. c. Mayer nennt Schutzobjekt das Rechtsgut, das durch die Strafdrohung geschützt und durch die tatbestandsmässige Handlung verletzt oder gefährdet wird. Mit dem Ausdruck Tatobjekt bezeichnet Mayer jenes Objekt, das zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Beim Diebstahl z. B. ist Schutzobjekt das Eigentum, Tatobjekt eine bewegliche Sache.

sein. Das Delikt der Gefährdung eines Untergebenen gefährdet allerdings die Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit eines Untergebenen, und zwar ohne genügende dienstliche Veranlassung, gerade dadurch aber verletzt es in erster Linie das Rechtsgut der militärischen Disziplin.

Die *Handlung* ist ein Gefährden: der Vorgesetzte bringt den Untergebenen in ernste Gefahr für Leben oder Gesundheit.

Doch genügt nicht jegliche Gefährdung. Der Täter muss eine ernstliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Untergebenen herbeiführen, eine Gefahr, die Leben und Gesundheit tatsächlich und in besonderm Masse bedroht. Gewisse Risiken, die naturgemäss mit dem Dienstbetrieb zusammenhängen, bilden noch keine ernstliche Gefahr. Man denke an die ersten Reitstunden, an die ersten Schiessübungen, an Sprünge über Hindernisse, an Beweglichkeits- und Turnübungen. Eine gewisse Gefahr wird immer bestehen. Aber die Erfahrung lehrt, dass der Untergebene bei solchen Uebungen in der Regel heil davonkommt, dass also von einer ernstlichen Gefahr nicht gesprochen werden kann. Werden jedoch bei den an und für sich und in der Regel ungefährlichen Uebungen die normalen Vorsichtsmassregeln nicht beachtet, so kann die Gefährdung von Leben und Gesundheit der Untergebenen ernstlich werden. Der Reitlehrer, der mit Rekruten in der ersten Reitstunde eine Parforcejagd unternähme, der Schwimmlehrer, der einen des Schwimmens unkundigen Soldaten in einen Fluss mit starker Strömung hinaustreibt, der junge Zugführer, der in den ersten Tagen der Rekrutenschule mit seinem Zug einen raschen halbstündigen Laufschritt unternimmt, der Feldweibel, der die Kompagnie nachts strafweise aus dem warmen Bett jagt und mit blossen Füssen auf dem kalten Steinboden in Stellung lässt: sie alle gefährden das Leben oder doch die Gesundheit der Untergebenen ernstlich.

Gleichgültig ist der Umstand, ob die Gefährdung der Untergebenen ihre Ursache habe in einer Handlung des Vorgesetzten, der z. B. einen Befehl erteilt, bei dessen Ausführung die Untergebenen ernstliche Gefahr an Leben oder Gesundheit laufen, oder ob die Ursache in einer Unterlassung liege, indem der Vorgesetzte beispielsweise von der Anordnung der gebotenen Vorsichtsmassregeln absieht.

Ist jede ernstliche Gefährdung von Leben und Gesundheit der Untergebenen strafbar? Die Frage ist zu verneinen. Strafbar ist nur jene ernste Gefährdung der Untergebenen, die ohne genügende dienstliche Veranlassung geschehen ist.

Es ist dem Militärdienst eigen, sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten mit vielerlei Gefahren ernster Natur verbunden zu sein.

Der Militärdienst will in *Friedenszeiten* auf die kriegerische Gefahr und den Ernstfall vorbereiten. Gewisse Uebungen lassen sich nicht umgehen, die zweifellos eine Gefahr, ja sogar eine ernste Gefahr für Leben und Gesundheit bilden, Denken wir an Scharfschiessübungen im Gelände, an Nachtbiwaks in Manövern bei Kälte und Nässe, an ausgedehnte Märsche sowie an gewisse Geschicklichkeits- und Mutübungen in Offiziersschulen.

Die Anordnung solcher Uebungen kann unmöglich strafbar sein, denn es liegt im Aufgabenkreis der militärischen Erziehung, die Truppe an ausserordentliche Strapazen zu gewöhnen, in den Führern die Kraft zu geistesgegenwärtigem Entschlusse in heikler Lage zu wecken und so die Kriegsbereitschaft des Heeres zu fördern. Dienstliche Erfordernisse veranlassen in genügendem Masse, solche gefährliche Uebungen durchzuführen.

Die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Untergebenen ist jedoch bei solchen Uebungen auf ein Mindestmass herabzudrücken. Alle durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmassregeln sind anzuordnen. Der Vorgesetzte z. B., der bei Scharfschiessübungen im Gelände keinen Arzt auf Piket stellt, gefährdet Leben und Gesundheit der Untergebenen in weit höherem Masse, als das dienstliche Ausbildungsziel es verlangt. Denn sollte sich ein Unfall ereignen, so wird der Arzt, der zur Stelle ist, oft ein Menschenleben retten können, das verloren wäre, wenn der Mediziner erst aus weiter Ferne herbeigerufen werden müsste. Auch die Gesundheit wird bei raschem Eingreifen des Arztes weniger Schaden leiden als bei verspäteter Behandlung.

Höhe der Gefährdung der Untergebenen an Leben und Gesundheit und Wichtigkeit des angestrebten Zieles müssen in einem gewissen normalen Verhältnis zueinander stehen. Es darf kein Missverhältnis vorliegen in dem Sinne, dass die Untergebenen um eines unbedeutenden Zieles willen einer überaus drohenden grossen Gefahr ausgesetzt werden. Deshalb werden bei Unteroffiziers- und Offiziersschülern gefährlichere Uebungen gestattet sein als bei Rekruten, da Mut und Entschlusskraft der zukünftigen Führer in erhöhtem Masse ausgebildet werden müssen.

Die gleichen Grundsätze gelten für den *Kriegsfall.* Das menschliche Leben und die Gesundheit werden zwar im Kampfe gering geachtet. Der Tod begleitet die Truppe Tag und Nacht. Art. 70 M. St. G. wird gerade im Ernstfall besondere Bedeutung erlangen. Sein Zweck ist ja der Schutz der Disziplin. Der Untergebene wird sein Leben, die Gesundheit freudig fürs Vaterland in die Schanze schlagen, sofern die eiserne Notwendig-

keit des Dienstes es erfordert. Aber er wird misstrauisch und missmutig werden, wenn er bemerkt, dass er zwecklos, ohne genügende dienstliche Veranlassung, in Gefahren befohlen wird. Die Disziplin wird darunter leiden.

Leben und Gesundheit eines Untergebenen dürfen auch im Kriegsfalle nur ernstlicher Gefahr ausgesetzt werden, sofern genügende dienstliche Veranlassung es erfordert.

Es muss sich also immer um dienstliche Gründe handeln, die eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Untergebenen als notwendig erscheinen lassen. Persönliche Spielereien der Vorgesetzten sind verboten. Lokale Unternehmungen, die sich nicht mit Bedürfnissen der allgemeinen Lage begründen lassen, die einzig und allein oder doch vorwiegend gewissen Eitelkeitsbestrebungen der Vorgesetzten entspringen, fallen zweifellos unter die Strafbestimmung des Art. 70 M. St. G.

Auch im Kriege soll die dienstliche Veranlassung einer Gefährdung der Untergebenen an Leben und Gesundheit genügend sein, d. h. nicht jedes militärische Interesse rechtfertigt jedwede Gefährdung. Risikoeinsatz und Wichtigkeit der Aufgabe sollen auch im Kriege einander entsprechen. Der Führer muss sich klar sein, welche Ziele er unbedingt erreichen muss. Da hat er das Recht und die Pflicht, alles einzusetzen, Leben und Gesundheit der Untergebenen in jede nur erdenkliche Gefahr zu bringen. Bei unwesentlichen Aufgaben jedoch sind Leben und Gesundheit der Untergebenen weitgehend zu schonen. Niemals dürfen mehr Untergebene in Gefahr für Leben und Gesundheit gebracht werden, als die militärische Lage verlangt.

Auf verlorenen Posten, die man trotzdem möglichst lange halten will, wird der Vorgesetzte nur die unbedingt nötige Anzahl von Untergebenen dem Tode weihen. Aus Stützpunkten z. B., gegen die Sprengminen vorgetrieben werden, wird der Vorgesetzte, sofern wirksame Gegenwehr unmöglich ist, recht viele Gruppen zurückziehen, sobald die Gefahr der Sprengung akut wird.

Es ist klar, dass auch im Kriege alle Vorsichtsmassregeln zu treffen sind, wodurch die drohenden Gefahren gegen Leben und Gesundheit der Untergebenen möglichst vermindert werden. Wer die Untergebenen ohne Vorbereitungsmassnahmen gegen den Feind stürmen lässt, wer in ungenügender Weise auf die Verbindungen mit Artillerie- und Maschinengewehreinheiten bedacht ist, trotzdem ihm solche zur Verfügung stehen, gefährdet die Untergebenen in weit erheblicherem Masse, als die kriegerischen Verhältnisse es veranlassen würden.

Als weiteres Tatbestandsmerkmal war in der Gesetzesvorlage des Bundesrates vorgesehen gewesen ein gewissenloses

Gefährden von Leben und Gesundheit der Untergebenen. Der Begriff «gewissenlos» wurde in den Beratungen fallen gelassen, da er etwas Subjektives bedeute und strafrechtlich unbrauchbar sei. Die Gewissen der Menschen seien zu verschieden.

Der Erfolg. Das Delikt ist vollendet, sobald die ernstliche Gefahr des Lebens und der Gesundheit eingetreten ist. Ein weiterer Erfolg ist nicht nötig. Der Tod muss das Leben der Untergebenen nicht knicken. Die Krankheit muss nicht ausbrechen, die Disziplin nicht tatsächlich erschüttert worden sein. Das Delikt ist vollendet, auch wenn die Untergebenen heil und gesund aus der ernsten Gefahr zurückkehren, in die sie ohne genügende dienstliche Veranlassung getrieben worden sind. Die Gefahr selbst besteht in der nahen Möglichkeit einer zufälligen Verletzung.

Bestraft wird nur, wer das Delikt vorsätzlich begeht. Das Gesetz steht auf dem Standpunkt der Schuldhaftung wie der schweizerische Entwurf zu einem bürgerlichen Strafgesetzbuch. Der Täter haftet nicht für zufälligen Erfolg. Er haftet nur, wenn er wusste, dass er die Untergebenen durch seine Anordnungen ohne genügende dienstliche Veranlassung in ernste Gefahr für Leben und Gesundheit bringe, und wenn er trotzdem den Willen hatte, diese ernste Gefährdung herbeizuführen. Glaubt der Vorgesetzte, dass genügende dienstliche Gründe die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit eines Untergebenen verlangen, oder hat er trotz pflichtgemässer Aufmerksamkeit und Ueberlegung die Gefährdung nicht vorausgesehen resp. nicht voraussehen können, so bleibt er straffrei. Fahrlässige Gefährdung eines Untergebenen an Leben oder Gesundheit vermag nicht, militärstrafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen.

Im Normalfall kann der Täter mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren belegt werden.

In privilegierten leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Anlässlich der Beratungen in den eidg. Räten war der Antrag auf Streichung von Alinea 2, das disziplinarische Bestrafung der leichten Fälle vorsieht, gestellt und begründet worden. Die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit eines Untergebenen sei stets ein ernster, niemals aber ein leichter Fall. Anderseits wurde auch darauf hingewiesen, wie elastisch vor allem der Begriff der «genügenden dienstlichen Veranlassung» sei, wie verschieden die Stellung des Täters, der in der Not der Minute oder Sekunde entscheiden und handeln muss, und der vielleicht etwas zu viel wagt, von der Stellung des Richters, der nachher

mit Ruhe und Ueberlegung alle Momente würdigen kann. Wo der Vorgesetzte rücksichtslos drauflosgegangen, da gebührt strenge Strafe. Wo er aber überlegte, jedoch nicht alles genügend einstellte, die Kühnheit sichtlich übertrieb, da genügt disziplinarische Bestrafung. Der Gesetzgeber hat bei allen Verletzungen der Pflicht der militärischen Unterordnung für leichte Fälle disziplinarische Bestrafung vorgesehen. Bei jenen Delikten ist Täter ein Untergebener. Was ihm gegenüber gerecht erscheint, ist auch dem Vorgesetzten zuzubilligen. Deshalb erscheint die Möglichkeit, leichte Fälle der Gefährdung von Untergebenen disziplinarisch zu erledigen, in jeder Hinsicht gerechtfertigt.

Gandhi spricht über . . . unsere Landesverteidigung.

Selbstverständlich ist Gandhi auch nach Genf gekommen, um hier eine Rede zu halten.

Es gibt gewisse Ehrenbezeugungen, um die der Sitz des Völkerbundes nicht herumkommt.

Man hätte aber vielleicht erwarten können, dass Gandhi sich damit begnügt hätte, uns von Indien und von den Hindus zu sprechen, dass er uns vielleicht seine berühmte Theorie des Widerstandes durch die Gewaltlosigkeit erörtert hätte, die allerdings bisweilen einer gewissen «Anpassung» an die augenblicklichen Zeitumstände fähig zu sein scheint.

Gandhi antwortete auf etwa 10 sorgfältig ausgewählte Fragen, die ihm die Erläuterungen seiner Ideen möglich machen sollten.

Und da beging er den schweren Fehler, über unsere Landesverteidigung zu reden, wobei er gleichzeitig den Beweis dafür erbrachte, dass er von der wirklichen Lage unseres Landes etwa soviel wie nichts versteht. Auch ein Mahatma kennt die Dinge nur dann, wenn er sie studiert hat, und vermutlich dürften Indien und die Engländer seine Zeit und Arbeit schon genügend in Anspruch nehmen.

Gandhi anerkennt, dass er für die vollständige Abrüstung der Schweiz eingetreten ist, getreu der jetzt so beliebten Formel, dass die Schweiz zufolge ihrer privilegierten internationalen Lage den andern ein gutes Beispiel geben müsse. Die Frage, ob die Schweiz hiebei nicht unnötig ihre Sicherheit aufs Spiel setzen würde, beunruhigt die Anhänger dieser Theorie nicht im mindesten.

Man hielt Gandhi entgegen, dass die Schweiz ohne ihre Armee den Deutschen als Durchzugsland hätte dienen müssen; da sie kaum die Absicht haben konnten, das französische Fe-